

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

„Novelle EpiG und COVID-19-MG“; **Stellungnahme**

Datum	9. März 2021
Zahl	01-VD-BG-11217/2-2021

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 3. März 2021, Zl. 2021-0.149.477, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Erinnert wird daran, dass der Gesetzesentwurf der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, unterliegt, jedoch ein Ausnahmetatbestand gemäß Art. 6 dieser Vereinbarung nicht erfüllt ist. Festgehalten wird, dass von do. Seite weder der Verpflichtung zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des rechtsetzenden Vorhabens gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung Rechnung getragen wird noch innerhalb der in Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung genannten Frist Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden ist. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen wird durch Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sanktioniert, indem die Kostentragungsverpflichtung die rechtsetzende Gebietskörperschaft trifft (vgl. VfSlg. 19.868/2014).

Zu Art. 1 Z 4 und 5 (§ 15 Abs. 1a und Abs. 2a EpiG):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen würden in Abkehr von der geltenden Rechtslage, die auf das „Zusammenströmen größerer Menschenmengen“ als Tatbestandsmerkmal abstellt, bereits sehr niederschwellige Formen zwischenmenschlicher Kontakte dem Regelungsregime unterwerfen; dies unabhängig vom Kontext und ohne Ansehung der involvierten Personen (z.B. minderjährige Kinder). Insbesondere erscheint überschießend, für Kontakte in der familiären und höchstpersönlichen Sphäre oder im Verhältnis zu Bezugspersonen eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht vorsehen zu können.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 1 Abs. 5b COVID-19-MG):

Der Entfall der Verordnungsvoraussetzung der „länger andauernden Interaktion mit anderen Personen“ (wie sie noch im geltenden § 1 Abs. 5b COVID-19-MG enthalten ist) würde es mit sich bringen, dass der „Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr“ sogar dort verlangt werden kann, wo an sich keine Ansteckungsgefahr besteht. An der genannten Verordnungsvoraussetzung, die positiver Ausdrück der Notwendigkeit ist, Betretungserfordernissen zu statuieren, wäre festzuhalten.

Da der Begriff „bestimmte Orte“ weniger spezifisch ist als der Begriff „Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe“, sollte erstgenannter Begriff in der Aufzählung des vorgeschlagenen Abs. 5b nachgereiht werden (Z 3 statt Z 2).

Sachlich nicht gerechtfertigt erscheint es, die Ausnahme zugunsten der „Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“ bloß auf „Betriebsstätten“ und „bestimmte Orte“ einzuschränken, weil Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe (Abs. 5a Z 3) für Bewohner ebenfalls dazu dienen, Grundbedürfnisse (insbesondere Wohn- und Pflegebedürfnisse) zu befriedigen.

Infolge Schaffung einer neuen Regelung über das „Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe“ (§ 4a) wird angeregt, die bezug habenden Bestimmungen in § 4a zusammenzufassen und aus § 1 Abs. 5a zu lösen.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 4a COVID-19-MG):

Siehe die Anmerkungen zu Art. 2 Z 2.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 5 Abs. 1 und 2 COVID-19-MG):

Das im Hinblick auf die Ausgangsregelung vorgeschlagene Abstellen auf den „eigenen privaten Wohnbereich“ statt – wie bisher – auf den „privaten Wohnbereich“ stellt wohl einen unangemessenen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens dar, weil – im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 12.689/1991 – in einer von der Achtung der Freiheit geprägten Gesellschaft, wie sie die Präambel zur Europäischen Menschenrechtskonvention voraussetzt, der Bürger ohne triftigen Grund niemandem Einblick zu gewähren braucht, u.a. „wo er die Nacht verbringt.“

Zu Art. 2 Z 6 und 7 (§ 5 Abs. 1 COVID-19-MG):

Die vorgeschlagene Änderung des § 5 Abs. 1 („Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um [...] eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung [...] zu verhindern, ...“) wirft im Licht des Legalitätsprinzips – mangels näherer Parameter – die Frage der relevanten Handlungsschwelle aus.

Durch die Formel, dass „nicht alle“ Maßnahmen gemäß den §§ 3, 4 und 4a COVID-19-MG sowie § 15 EpiG ausgeschöpft sein müssen, bevor eine Ausgangsregelung erlassen werden darf, wird der bisherige strikte Grundsatz der Subsidiarität der Ausgangsbeschränkungen relativiert. Eine exakt durch den Gesetzgeber vorherbestimmte Vorgangsweise wird zugunsten von exekutiven Zweckmäßigkeitserwägungen „unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen“ verwässert. Dies erscheint auch deshalb problematisch, weil sich die Beschränkung der Freiheitssphäre nicht mehr ausschließlich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Schranke des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers orientiert. Bei einer Gesamtbetrachtung kann sich etwa ein Verbandsverbot durchaus als gelinderes Mittel zur Zielerreichung (Verhinderung der Verbreitung von COVID-19) darstellen als eine Ausgangsbeschränkung gemäß § 5 COVID-19-MG.

Die Befristung der vorgeschlagenen Regelung (Normierung einer „sunset clause“) wird angeregt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen

4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament – Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 5

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.